

1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

2 **Satzungsänderungsantrag**

3 Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

4 **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 5 1. Der Verein besteht aus:
- 6 a. Juniormitglieder
 - 7 b. Ordentlichen Mitgliedern
 - 8 c. Fördernden Mitgliedern und
 - 9 d. Ehrenmitgliedern

10 **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 11 1. Der Verein besteht aus:
- 12 a. Ordentlichen Mitgliedern,
 - 13 b. Fördernden Mitgliedern und
 - 14 c. Ehrenmitgliedern.

15 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 16 1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden.
- 17 2. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die dem Verein
- 18 angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.
- 19 3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder ist unterschriftlich zu
- 20 beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 21 4. Mitglieder, die sich um den Verein bzw. seine Ziele besonders verdient gemacht haben
- 22 können die Ehrenmitgliedschaft durch Anerkennung erhalten.
- 23 a. Ehrenmitglied kann auch jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht
 - 24 Mitglied des Vereins ist.
 - 25 b. Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet dieser mit mindestens zwei Drittel Mehrheit
 - 26 über die Anerkennung der Mitgliedschaft.
 - 27 c. Ehrenmitglieder genießen das Sonderrecht der Befreiung von Beiträgen und
 - 28 manuellen Leistungen.

29 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 30 1. Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden.
- 31 2. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die die
- 32 Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- 33 3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und Fördernden Mitglieder ist in Textform zu beantragen.
- 34 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 35 4. Mitglieder, die sich um den Verein bzw. seine Ziele besonders verdient gemacht haben,
- 36 können die Ehrenmitgliedschaft erhalten.
- 37 a. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - 38 b. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens
 - 39 einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 40 c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit und haben kein Stimmrecht
41 in der Mitgliederversammlung.

42 **§ 8 Organe des Vereins**

- 43 1. Die Organe des Vereins sind:
44 a. der Vorstand,
45 b. der erweiterte Vorstand und
46 c. die Mitgliederversammlung.
- 47 2. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
48 a. dem ersten Vorstand,
49 b. dem zweiten Vorstand und
50 c. dem Kassenwart.
- 51 3. Erweiterter Vorstand
52 Der erweiterte Vorstand kann bis zu einer Zahl von sechs Beisitzern bei Bedarf, gemäß der
53 Geschäftsordnung, über die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand
54 wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 55 4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bindungen der Satzung und den Beschlüssen
56 der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es
57 sei denn, in der Satzung oder Geschäftsordnung, ist eine andere Regelung vorgesehen.
58 Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
- 59 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
60 a. den ersten bis zweiten Vorstand und
61 b. dem Kassenwart.

62
63 Die gerichtliche Vertretung des Vereins erfordert mindestens ein Vorstandsmitglied
64 gemäß § 8 Nr. 2 dieser Satzung. Die weiteren Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind in
65 der Geschäftsordnung geregelt.

- 66 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon dürfen
67 Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gem.
68 Finanzordnung erhalten.
- 69 7. Abweichend von § 8 Nr. 6 Satz 1 erhalten Mitglieder des Vorstands, Inhaber von
70 Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins eine angemessene Vergütung, soweit
71 zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht, der eine andere
72 Tätigkeit als die für ein Vereinsamt oder als Mitglied des Vorstands zum Gegenstand hat.
- 73 8. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Der
74 Vorstand bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt
75 wird. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene
76 Vorstandsämter können nicht auf Dauer in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand
77 ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- 78 9. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eine
79 Neubestellung für die restliche Amtszeit in der aktuellen Wahlperiode, selbst
80 vorzunehmen.
- 81 10. Fachliche Kompetenzen werden bei Bedarf durch den Vorstand berufen.

83 **§ 8 Organe des Vereins**

- 84 1. Die Organe des Vereins sind:
85 a. der Vorstand und
86 b. die Mitgliederversammlung.
87 2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern. Dem
88 geschäftsführenden Vorstand gehören an:
89 a. der erste Vorstand,
90 b. der zweite Vorstand und
91 c. der Kassenwart.
92 3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bindungen dieser Satzung und den Beschlüssen
93 der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es
94 sei denn, in der Satzung oder Geschäftsordnung, ist eine andere Regelung vorgesehen.
95 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
96 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gem.
97 § 8 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung vertreten. Die gerichtliche Vertretung des Vereins erfordert
98 mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 8 Nr. 2, Satz 2 dieser Satzung. Die weiteren
99 Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.
100 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon dürfen
101 Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gem.
102 Finanzordnung erhalten.
103 6. Abweichend von § 8 Nr. 5 Satz 1 erhalten Mitglieder des Vorstands, Inhaber von
104 Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins eine angemessene Vergütung, soweit
105 zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht, der eine andere
106 Tätigkeit als die für ein Vereinsamt oder als Mitglied des Vorstands zum Gegenstand hat.
107 7. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Der
108 Vorstand bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt
109 wird. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene
110 Vorstandsämter können nicht auf Dauer in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand
111 ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
112 8. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eine
113 Neubestellung für die restliche Amtszeit in der aktuellen Wahlperiode, selbst
114 vorzunehmen.
115 9. Fachliche Kompetenzen werden bei Bedarf durch den Vorstand berufen.

116 **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- 117 1. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand zu bestimmenden
118 Vereinsmitglied geleitet.
119 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden
120 Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß, der Satzung entsprechend, einberufen wurde.
121 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
122 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
123 3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der
124 anwesenden Versammlungsteilnehmer erfolgen.

126 **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- 127 1. Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche Person zur Versammlungsleitung.
128 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden
129 Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß, der Satzung entsprechend, einberufen wurde.
130 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
131 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
132 3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der
133 auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.

134 **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

- 135 1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein
136 Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist stets durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
137 2. Protokolle sind gem. Geschäftsordnung anzulegen und aufzubewahren.

138 **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

- 139 1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein
140 Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung entweder in
141 elektronischer Form oder handschriftlich zu unterzeichnen.
142 2. Protokolle sind gemäß Geschäftsordnung anzulegen und aufzubewahren.

143

144 Begründung:

145 Erfolgt mündlich.